

Ski-Club-Neuenstein

SCN

Satzung und Ordnung

Inhalt:

Satzung

Finanzordnung

Ehrenordnung

Geschäftsordnung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 23.10.1978 in Neuenstein gegründete Verein führt den Namen
SKI-CLUB NEUENSTEIN
Der Verein hat seinen Sitz in Neuenstein Obergeis.
Er ist beim Amtsgericht Bad Hersfeld in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. des Hessischen und des Deutschen Skiverbandes e.V. und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderrung des Amateursports, in erster Linie des Skisports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die Neuaufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes zu respektieren.

§4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Beiträge

1. der monatliche Mitgliederbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinneile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
4. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6

Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlen

1. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
2. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Satzungsänderungen erfordern eine 2/3- Mehrheit.
3. Anträge können vom Vorstand und von Mitgliedern gestellt werden.
4. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Anträge kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eingegangen sind.
Später eingehende Anträge bedürfen einer Dringlichkeitsbejahung der Versammlung.
Dies geschieht durch eine 2/3- Mehrheit, mit der der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeit behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
5. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
Wiederwahl ist, bis auf die Kassenprüfer, zulässig.
7. Der geschäftsführende Vorstand muss geheim gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand wird nur dann geheim gewählt, wenn eine zu wählende Person dieses wünscht.

8. Für die Dauer der Wahl des 1. Vorsitzenden wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Danach übernimmt der neu gewählte 1. Vorsitzende die restlichen Wahlgänge.

9. Für die Wahlen gilt allgemein folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
10. Der erweiterte Vorstand kann auch im Block gewählt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand arbeitet:
 - a) Als geschäftsführender Vorstand bestehend aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, **dem dritten Vorsitzenden** und dem Schatzmeister
 - b) Als erweiterter Vorstand besteht aus: Sportwart (Alpin und Nordisch), Jugendwart, Lehrwart, Pressewart, Vergnügungswart, Schriftführer und deren Stellvertreter.
2. Der Verein wird nach § 26 BGB durch den 1.Vorsitzenden, den 2.Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeweils zwei Personen des Vorstandes sind vertretungsberechtigt.
Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Clubvermögen.

Er ist auch befugt, für bestimmte Verwaltungsaufgaben besoldete Mitarbeiter und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten einen Geschäftsführer einzustellen.
Diese Personen sind dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein.
Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet.
Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Gesamtvorstand ist zuständig für Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen,
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Beisitzer, der Geschäftsführer und der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilung und Ausschüsse teilzunehmen.

Die Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Dem Vorstand obliegt der Umgang mit den Behörden und Sportverbänden. Der Vorstand entscheidet über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören:

Entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Durchführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Förderung und Überwachung von sportlichen und weiteren Vereinsveranstaltungen.

Repräsentation des Vereins

Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes; Entlassung des Gesamtvorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Beirates.
4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes.
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten die in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Gesamtvorstand beschließen. Der Gesamtvorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.

Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.

§ 11

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Nur die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenhaltung bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten (z.B. Gras-ski) bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleistet.
Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Die Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichtserstattung verpflichtet.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom anwesenden Gesamtvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Neuenstein in 36286 Neuenstein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung, am 03.12.82 genehmigt.

Karl-Heinz Hemel

Finanzordnung

§1 Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Linksunterschrift des Vorstandes nach § 26 BGB des Vereins.

Die zweite Unterschrift leistet der Schatzmeister oder bei Verhinderung bzw. Abwesenheit ein dazu vom Gesamtvorstand Beauftragter.

§2 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr kann bargeldlos über das Bankkonto des Vereins abgewickelt werden.

Über jede Einnahme und Ausgabe des Vereins muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§3

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.12.1982 in Kraft.

§4

Der Kassenbestand des Vereins darf € 10.000,00 (in Worten zehntausend Euro) nicht unterschreiten. Andernfalls ist sofort der Gesamtvorstand hierüber zu unterrichten.

§ 5

Das Investitionslimit (betrifft nicht laufende Geschäftsaufgaben) für den geschäftsführenden Vorstand beträgt maximal € 1.000,00 (in Worten eintausend Euro) je Geschäftsvorgang. Alle diesen Betrag übersteigenden Ausgaben sind vorher durch den Gesamtvorstand zu genehmigen.